



CH-3003 Bern

BSV; Mem

POST CH AG

An Sachverständigen-Zweierteams und Gutachterstellen

Aktenzeichen: BSV-D-F3AF3401/247
Bern, 15. März 2023

Informationsschreiben: Neue Entschädigungen ab dem 1. April 2023 im Rahmen von bidisziplinären Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zur Einführung der neuen Tarifvereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten per 1. Februar 2023¹ werden nun noch einige Neuerungen bei den bidisziplinären Gutachten vorgenommen. Ziel ist eine möglichst koordinierte und einheitliche Regelung bei den bi- und polydisziplinären Gutachten.

1. Pauschale aus der Tarifvereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären Gutachten

Die finanzielle Abgeltung der medizinischen Leistungen im Rahmen einer bidisziplinären Begutachtung richtet sich nach der Tarifstruktur TARMED. Es ist jedoch angezeigt, dass bestimmte Pauschalbeträge, die im Rahmen von polydisziplinären Gutachten bezahlt werden, auch im Rahmen von bidisziplinären Gutachten bezahlt werden, da die TARMED-Struktur solche Pauschalen nicht vorsieht. Diese Pauschalen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

¹ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Invalidenversicherung IV > Grundlagen & Gesetze > Organisation der IV > Medizinische Gutachten in der IV > [Tarifvereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten \(Anhang 2\)](#)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Michela Messi
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 22 41, Fax +41 58 462 37 15
michela.messi@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



Bezeichnung der Leistung und Tarifinterpretation	Tarifcode	Tarifziffer	Preis inkl. MWSt.
<p>Terminabsage weniger als 14 Tage vor dem Termin oder No-Show</p> <p>Wird ein von der versicherten Person bestätigter Termin weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Begutachtungsdatum abgesagt oder erscheint eine versicherte Person nicht zum Begutachtungstermin (No-Show), so kann für jeden einzelnen ausgefallenen Begutachtungstermin die Entschädigung gemäss Tarifziffer 290.7.2.1 verrechnet werden. Auf der Rechnung sind die Daten der versäumten bzw. annullierten Begutachtungstermine unter Angabe der Gründe anzugeben.</p> <p>Die Tarifziffer 290.7.2.1 gilt auch für neuropsychologische Abklärungen und EFL.</p> <p>Nicht erschienene Versicherte sind unverzüglich der auftraggebenden IV-Stelle zu melden.</p>	290	290.7.2.1	750.00 CHF
<p>Terminabsage zwischen 30 und 14 Tage vor dem Termin</p> <p>Wird ein von der versicherten Person bestätigter Termin zwischen 30 und 14 Tage vor dem vereinbarten Begutachtungsdatum abgesagt, so kann für jeden einzelnen ausgefallenen Begutachtungstermin die Entschädigung gemäss Tarifziffer 290.7.3.1 verrechnet werden. Auf der Rechnung sind die Daten der annullierten Begutachtungstermine unter Angabe der Gründe anzugeben.</p> <p>Die Tarifziffer 290.7.3.1 gilt auch für neuropsychologische Abklärungen und EFL.</p>	290	290.7.3.1	250.00 CHF
<p>Rückzug vor Begutachtung</p> <p>Die Tarifziffer 290.7.4 wird angewendet, wenn der Gutachtensauftrag vor den Begutachtungen zurückgezogen wird. Das bedeutet, dass keine Begutachtungen der versicherten Person stattgefunden haben.</p> <p>Wird ein Gutachtensauftrag vor dem mit der versicherten Person vereinbarten Begutachtungstermin zurückgezogen, so kann für die bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium etc.) einmalig die Tarifziffer 290.7.4 in Rechnung gestellt werden.</p>	290	290.7.4	1'500.00 CHF

Diese Pauschalbeträge gelten nicht im Rahmen von monodisziplinären Gutachten.

2. Entschädigung für den Konsens

Seit der Einführung der neuen Plattform für die Verteilung von bidisziplinären medizinischen Gutachten haben wir festgestellt, dass die Gutachterstellen und die Sachverständigen-Zweierteams die Zeit, die sie für den Konsens (Diskussion und Formulierung der Konsensbeurteilung gemäss der «Gliederung Konsensbeurteilung für bi- und polydisziplinäre Gutachten») einsetzen, nicht einheitlich in Rechnung stellen. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, eine klare und einheitliche Regelung in dieser Hinsicht einzuführen.

Der Konsens wird nach effektivem Zeitaufwand auf der Grundlage der Tarifstruktur TARMED vergütet. Der Höchstbetrag ist auf 505.50 Franken festgelegt.

Bezeichnung der Leistung gemäss TARMED	Tarifcode (TARMED)	Tarifziffer (TARMED)	Menge
Erweiterte konsiliarische Beratung (Konsilium) durch den Facharzt, pro 5 Min.	001	00.2120	nach effektivem Aufwand aber max. 25x (505.50 CHF)

3. Tarifziffer und Tarifcode für zusätzlich verrechenbare Leistungen

Die effektiven Gesamtkosten für zusätzliche Leistungen (z.B. Dolmetscher, Laboranalysen, neuropsychologischen Abklärungen, EFL), die ein medizinisches Gutachten erfordert, können verrechnet werden. Geben Sie bitte auf Ihrer Rechnung nicht nur die Höhe der Kosten für die externen Leistungen an, sondern auch die entsprechende Tarifziffer (290.6 / 290.8) und den Tarifcode (290). Die jeweiligen Rechnungen sind beizulegen.

Bezeichnung der Leistung	Tarifcode	Tarifziffer	Preis inkl. MWSt.
Dolmetscherkosten	290	290.6	Betrag gemäss separate Rechnung
Zusatzleistungen wie Laboranalysen gemäss Analysenliste, Radiologie, neuropsychologische Abklärungen, EFL, etc.	290	290.8	Betrag gemäss separate Rechnung

Diese Regelungen gelten auch im Rahmen von monodisziplinären Gutachten.

4. Tonaufnahmen

Die neue Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten sieht keinen Pauschalbetrag mehr vor um den zusätzlichen Zeitaufwand für Tonaufnahmen abzugelten, da er neu im Pauschalpreis des Gutachtens enthalten ist. Für mono- und bidisziplinäre Gutachten kann der Betrag von 63 Franken pro Disziplin (inkl. EFL und neuropsychologischen Abklärungen) jedoch weiterhin in Rechnung gestellt werden (Tarifcode 290, Tarifziffer 290.8.1). Dies auch in denjenigen Begutachtungen, in denen die versicherte Person auf die Tonaufnahme verzichtet hat.

5. Inkrafttreten der Neuerungen

Die neuen Regelungen treten per 1. April 2023 in Kraft, d.h. mit den Rechnungen, die der Leistungserbringer ab dem 1. April 2023 einreicht, unabhängig vom Datum der Zuteilung des Gutachtenauftrages.

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Michela Messi, lic. iur
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK